

Gebührenbeispiele - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Vergütungsverzeichnis (VV)

Ergänzende Erklärungen zur Vergütungsvereinbarung

A.) Bei erhöhtem Schwierigkeitsgrad oder erhöhtem Arbeitsaufwand (z.B. Fragestellungen zu anderen Arbeitsbereichen, langer Verfahrensdauer oberhalb 8 Monaten bzw. bei Klageverfahren oberhalb 10 Monaten), wird die jeweilige Grundgebühr um höchstens 3 Zehntel (zusätzlich) erhöht.

B.) Jede Sache (z.B. Rentensache, Kontenklärung, Versorgungsamtssache), jede Verfahrensstufe (z.B. Aktenprüfung, Antragsverfahren, Widerspruchsverfahren) werden einzeln, extra abgerechnet. Z.B. die Anträge auf Zahlung einer Rente von der Deutschen Rentenversicherung oder von einer Berufsgenossenschaft sind unterschiedliche Sachen. Zu den Verfahrensstufen siehe auch „Merkblatt - Rentenantragsverfahren“. Die Prüfung der Erfolgsaussicht wird dann als Vorschusszahlung behandelt, wenn das Verfahren anschließend direkt fortgeführt wird.

C.) Alle genannten Gebühren beinhalten keine eventuellen Reisekosten, Terminsgebühren, Abwesenheitsgelder und sonstige „Nebenkosten“ oder Nebengebühren. Wenn es zu einem Gerichts- oder sonstigen Termin kommt, müssen z.B. die Reisekosten nach dem Vergütungsverzeichnis mit 0,42 € je gefahrenem Kilometer abgerechnet werden, oder die tatsächlich angefallenen Gebühren für Zug, Bus usw.

D.) Ab einem Rechnungsbetrag von € 250,-- ist eine Monatsratenzahlung in Höhe von ca. € 100,-- möglich, in Einzelfällen auch niedrigere Raten. Dies soll mit dem Rentenbüro telefonisch abgestimmt werden. Solange die Ratenzahlungsdauer 8 Kalendermonate (gerechnet ab dem Folgemonat nach dem Ausstellungsdatum der Kostenrechnung) nicht übersteigt, fallen keine Zinsen an. Ab dem 9. Monat kommt ein Zins von 0,5% pro Monat auf den jeweils noch ausstehenden Betrag, monatlich zuzüglich zur Abrechnung.

E.) Die Tätigkeiten des Rechtsbeistandes werden nicht nur im „sichtbaren Bereich“ ausgeführt. Z.B. Telefonate mit einer Behörde, Weiterbildungstage, Fachliteratur und Lesestunden usw. müssen in eine Kalkulation eingehen. Ein hochspezialisierter Fachmann muss sich weiterbilden um auf dem neuesten Stand zu bleiben, was jedem einzelnen Mandanten zu Gute kommt. Die Chancen, zum Erfolg zu kommen steigen mit der Intensität der Weiterbildung und mit einer hohen Spezialisierung. Auch steigen die Chancen zum Erfolg zu kommen, wenn ein Rechtsbeistand sich ausreichend Zeit für jeden Einzelfall nehmen kann. Die Behörden reagieren oftmals auch vorsichtiger, wenn eine Person das Verfahren führt, bei der ohne Weiteres erkenntlich ist, dass tatsächlich Fachwissen vorliegt. Obwohl Sie selbst dann viel weniger Arbeit mit Ihrer eigenen Angelegenheit haben, wird das Verfahren weitaus wirksamer für Sie geführt.

F.) Die gesetzliche Grundlage der Rechnungsstellung der Rentenberater und damit des Rentenbüros, ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit seiner Anlage Vergütungsverzeichnis (VV). Alle rechtsberatenden Berufe (also nicht nur die Rechtsanwälte) müssen auf dieser Basis abrechnen. Auf der Basis von RVG und VV ergibt sich dann die Vergütungsvereinbarung, aus der dann die jeweilige Grundgebühr direkt abzulesen ist und die dann die Grundlage für die Kostenrechnung des Rentenbüros darstellt. Die vorstehend in dieser Information genannten Grundgebühren erscheinen alle genauso in der Vergütungsvereinbarung. Unterschiede können sich nur z.B. bei den „Nebenkosten“ (Auslagen) ergeben, die vorher nicht bekannt sein können, siehe auch oben, Absatz C. Unterschiede ergeben sich auch wenn vom Gesetzgeber die Mehrwertsteuer geändert wird, vorstehend sind 19% Mehrwertsteuer eingerechnet. Unterschiede ergeben sich außerdem bei schwierigen und bei langwierigen Verfahren, siehe oben, Absatz A. In jedem Falle bleibt die Grundgebühr gleich.

H.) Manchmal wird gefragt, warum die Gebühren nicht niedriger sein können. Die Gebührenkalkulation muss diverse Nebenkosten berücksichtigen, die nicht offensichtlich sind, Büromiete, Verbrauchsmaterialien, Reparaturkosten, Kauf von Drucker, Computer, Computerprogramme, Fachliteratur usw. Der weitaus größere Teil der zusätzlichen Kosten entsteht aber durch

notwendige Nacharbeiten nach einem Termin, durch Weiterbildungsveranstaltungen, durch Lesen von Fachliteratur. Das Sozialrecht ist einem ständigen Wandel unterworfen und wenn das Rentenbüro nicht auf dem aktuellen Stand bleibt, könnte es auch nicht gut arbeiten für seine Mandantschaft, weil dann das Fachwissen fehlt. Die Nacharbeiten (Akte anlegen, Notizen über den Gesprächsablauf anfertigen usw.) nach einem halb- bis einstündigen Erstgespräch dauern etwa 30 bis 40 Minuten. Hinzu kommt, dass sich das Rentenbüro Zeit nimmt für die Mandantschaft bei den vereinbarten Terminen (bei unvereinbarten Terminen kann es schon einmal sein, dass weniger Zeit zur Verfügung steht). Eine ausführliche Zeit ist notwendig, weil der betreffende Mandant seine eigene Problematik aus sozialrechtlicher Sicht nicht erkennen kann (weil ihm das Fachwissen fehlt) und wir können die Problematik nur dann erkennen, wenn der Sachverhalt vollständig dargestellt wird, wenn alle Zusatzfragen vollständig beantwortet wurden usw. Manche Information, die der Mandantschaft nebensächlich erscheint und deshalb nicht von selbst angesprochen wird, ist in sozialrechtlichen Verfahren wichtig. Das muss man erst herausfinden während eines Gesprächs, jeder Einzelfall ist anders. Und dafür braucht es Zeit. Aus all diesen Gründen ist die Gebührenkalkulation des Rentenbüros eher knapp, es sind nach einem halbstündigen Erstberatungstermin also keinesfalls 175,-- Euro „verdient“, wie es vordergründig den Anschein hat. Hinzu kommt auch, dass bei einer Erstberatung regelmäßig sehr viele Informationen in relativ kurzer Zeit fließen, die der Fachmann sich alle vorher selbst aneignen muss, was viel Zeit und Geld kostet.

I.) Kleinere Fragen die thematisch zur bearbeiteten Angelegenheit dazugehören werden noch bis 4 Monate nach Ausstellung der Rechnung ohne erneute Kostenrechnung mündlich beantwortet.